

SATZUNG

der Gemeinde Heinrichsthal

über Ehrungen und Auszeichnungen

Gem. Art. 23 Abs. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – erlässt die Gemeinde Heinrichsthal mit Beschluss des Gemeinderates vom 00.00.2013 folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

Präambel

Die Gemeinde Heinrichsthal würdigt besondere Verdienste und Leistungen auf sportlichem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem Gebiet sowie ehrenamtlich und / oder kommunalpolitisch besonders engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger nach Maßgabe der folgenden Satzung.

§ 1

Ernennung der Ehrenbürger

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Heinrichsthal besonders verdient gemacht haben, können nach Art.16, Abs. 1 GO zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Heinrichsthal verleiht.
2. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.
3. Die Ernennung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

§ 2

Verleihung eines Ehrenpreises

In Anerkennung herausragender Leistungen und Verdienste für die Gemeinde Heinrichsthal kann ein Ehrenpreis verliehen werden.

§ 3

Verleihung der Bürgermedaille in Bronzemedaille

1. Die Bürgermedaille in Bronze wird Personen verliehen, die sich um die Gemeinschaft der Gemeinde Heinrichsthal verdient gemacht haben.
2. An Gemeinderäte nach einer 12 jährigen Amtszeit.
3. An Personen, die sich ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 10 Jahren in einem sportlich, kulturell oder sozial-gesellschaftlich ausgerichteten Verein bzw. Bereich besonderes engagiert und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
4. An Personen, die sich in einem solchen Verein bzw. Bereich auf andere Art in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 4

Verleihung der Bürgermedaille in Silber

1. Die Bürgermedaille in Silber wird Personen verliehen, die sich um die Gemeinschaft der Gemeinde Heinrichsthal verdient gemacht haben.
2. An Gemeinderäte nach einer 18 jährigen Amtszeit.
3. An Personen, die sich ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 15 Jahren in einem sportlich, kulturell oder sozial-gesellschaftlich ausgerichteten Verein bzw. Bereich besonderes engagiert und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
4. An Mitglieder von Rettungsorganisationen nach einer aktiven Dienstzeit von 25 Jahren.
5. An Personen, die sich in einem solchen Verein bzw. Bereich auf andere Art in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 5

Verleihung der Bürgermedaille in Gold

1. Die Bürgermedaille in Gold wird Personen verliehen, die sich um die Gemeinschaft der Gemeinde Heinrichsthal oder in sonstiger Weise besonders verdient gemacht haben.
2. An Gemeinderäte nach einer 24 jährigen Amtszeit.
3. An Personen, die sich ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 20 Jahren in einem sportlich, kulturell oder sozial-gesellschaftlich ausgerichteten Verein bzw. Bereich besonderes engagiert und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
4. An Mitglieder von Rettungsorganisationen nach einer aktiven Dienstzeit von 40 Jahren.
5. An Personen, die sich in einem solchen Verein bzw. Bereich auf andere Art in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 6

Ausführungsbestimmungen zur Verleihung der Bürgermedaillen

1. Eine Person erhält jede Stufe der Ehrenmedaille nur einmal verliehen. Wurde eine Person bereits mit einer Ehrenmedaille ausgezeichnet, wird eine darunter liegende Ehrenmedaille nicht nachgereicht. Stehen anlässlich einer Ehrung mehrere Verleihungstatbestände nebeneinander, so wird nur die Ehrenmedaille für die am höchsten zu bewertende Leistung vergeben.
2. Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung der Vorschlagsberechtigten (siehe § 9) voraus.
3. Zu jeder Ehrenmedaille wird eine Urkunde gefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt.

§ 7

Verleihung von Ehrenplaketten

Die Verleihung der Ehrenplaketten erfolgt an Personen, Mannschaften, Gruppen usw. für besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur und sonstigen Organisationen.

1. Mit der **Plakette in Bronze** wird ein erster Platz bei einer Meisterschaft in einer Verbandsrunde gewürdigt.
2. Mit der **Plakette in Silber** wird ein erster Platz bei einer unterfränkischen oder bayerischen Meisterschaft gewürdigt.
3. Die **Plakette in Gold** wird für eine Qualifikation, die zur Teilnahme an den Olympischen Spielen, einer Welt- oder Europameisterschaft berechtigt, die Erringung eines ersten Platzes bei einer deutschen Meisterschaft, bzw. eines gleichwertigen Ranges einer sportlichen Disziplin, die nicht über eine Meisterschaft, sondern über eine Jahresbestenliste oder eine ähnliche Deklaration gemessen wird, verliehen.
4. Diese Ehrenplaketten können auch für ganz besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Musik, Gesang, sowie für besondere Leistungen in kulturellen oder ähnlichen Bereichen verliehen werden.
5. Zu jeder Verleihung einer Ehrenplakette wird eine Urkunde gefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt.

§ 8

Ausführungsbestimmungen zur Verleihung der Ehrenplaketten

1. Voraussetzung für die Auszeichnung ist, dass der Einzelsportler Bürger der Gemeinde Heinrichsthal ist oder bei Erreichen des Titels einem Heinrichsthaler Verein angehört.
2. Bei Mannschaftsmeisterschaften muss es sich um die Mannschaft eines Heinrichsthaler Vereins handeln. In diesem Fall werden alle Mitglieder der Mannschaft ausgezeichnet, auch wenn sie außerhalb von Heinrichsthal wohnen. Bürger von Heinrichsthal, die als Mitglied eines auswärtigen Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft an einer Mannschaftsmeisterschaft beteiligt sind, werden ebenfalls ausgezeichnet. Die Auszeichnung der Mannschaft entfällt jedoch.
3. Die Ehrenplaketten einer Stufe kann Personen bzw. Mannschaften bei Wiederholung auch mehrmals verliehen werden.
4. Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins oder der Organisation voraus.
5. Der Gemeinderat Heinrichsthal behält sich vor, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen hinsichtlich der Ehrung zuzulassen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind der Bürgermeister, der Gemeinderat, die örtlichen Vereine und Organisationen und Privatpersonen.

Vorschläge, die von Vereinen und Organisationen gemacht werden, müssen neben den Angaben zur Person der zu Ehrenden die erbrachte Leistung detailliert benennen bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten.

Die Entscheidung über Ehrungen trifft der Gemeinderat.

Der Gemeinderat behält sich vor, zu allen vorstehend aufgeführten Ehrungen in besonders begründeten Fällen eine Abweichung zu treffen bzw. Ausnahmen zuzulassen.

Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch.

Der Gemeinderat kann trotz Erfüllung eines Verleihungstatbestandes von der Ehrung absehen.

Die Ehrungen erfolgen jeweils in angemessener Form.

Die Ehrungen gem. §§ 3-7 sollen an einem eigenen Ehrungsabend vorgenommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heinrichsthal, den
Gemeinde Heinrichsthal

Guido Schramm
Erster Bürgermeister